

**Satzung der Stadt Bingen am Rhein
über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Hundesteuer
ab dem Jahr 2025**

**Hebesatzsatzung
vom 18.12.2024**

zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung der Stadt Bingen am Rhein über die
Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Hundesteuer ab dem Jahr 2025

vom 25.06.2025

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973, des § 5 und 11 Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 und § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierter Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Rheinland-Pfalz (Grundsteuerhebesatzgesetz Rheinland-Pfalz – GrStHsGRP) vom 25. Februar 2025 (GVBl. 2025, S. 3), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bingen am Rhein in seiner Sitzung am 24.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Bingen am Rhein erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Hundesteuer nach den Vorschriften der Hundesteuersatzung.

§ 2¹

Unterschiedliche Hebesätze für Wohn-, Nichtwohn- und unbebaute Grundstücke

Nach Maßgabe des § 3 setzt die Stadt Bingen am Rhein unterschiedliche Hebesätze für Wohn-, Nichtwohn- und unbebaute Grundstücke fest.

§ 3¹

Hebesätze der Grundsteuer

Die Stadt Bingen am Rhein setzt die folgenden Hebesätze ab dem 01.01.2025 fest:

1. für die Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 450 v.H.
 - b. für unbebaute Grundstücke
gemäß § 246 des Bewertungsgesetzes (BewG) auf 465 v.H.
 - c. für bebaute Grundstücke
gemäß § 249 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BewG (Wohngrundstücke) auf 465 v.H.
 - d. für bebaute Grundstücke
gemäß § 249 Abs. 1 Nr. 5 – 8 BewG (Nichtwohngrundstücke) auf 1.200 v.H.¹

der Steuermessbeträge.

¹ zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung der Stadt Bingen am Rhein über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Hundesteuer ab dem Jahr 2025 vom 25.06.2025

§ 4¹
Steuersätze der Hundesteuer

Die Stadt Bingen am Rhein setzt folgende Hundesteuersätze ab dem 01.01.2025 fest:

1.	für den ersten Hund	108,00 €
2.	für den zweiten Hund	144,00 €
3.	für jeden weiteren Hund	180,00 €
4.	für die Haltung eines und ggf. weiteren gefährlichen Hundes gemäß § 10 Hundesteuersatzung	600,00 €

§ 5¹
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bingen am Rhein, den 18.12.2024
Stadtverwaltung Bingen am Rhein

Thomas Feser
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Bingen, 55411 Bingen am Rhein, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.